

A N T R A G

auf Bescheinigung der Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 SAIG

Nur für Personen, die bereits als Brandschutzplanerinnen oder -planer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichgestellten Staat niedergelassen sind und dort **keine** der saarländischen Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen **vergleichbare Berechtigung mit vergleichbaren Anforderungen** besitzen.

Ingenieurkammer
des Saarlandes

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken

Telefon: 0681/5853-13
Telefax: 0681/5853-90

info@ing-saarland.de
www.ing-saarland.de

A N T R A G

auf Bescheinigung der Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 SAIG

1. ANGABEN ZUR PERSON

1.1 Vor- und Nachname: _____

1.2 Akademische Grade: _____

1.3 Fachrichtung: _____

1.4 Geburtsdatum: _____

1.5 Geburtsort: _____

1.5 Staatsangehörigkeit: _____

1.7 Privatanschrift: _____

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon/Fax Mobil

E-Mail Internet

1.8 Firmenanschrift: _____

Straße Hausnummer

PLZ Ort

Telefon/Fax Mobil

E-Mail Internet

Ich wünsche unter folgender Anschrift im Verzeichnis der auswärtigen Brandschutzplanerinnen und -planer der Ingenieurkammer des Saarlandes nach § 34 Absatz 3 SAIG eingetragen zu werden.

* Privatanschrift

* Firmenanschrift

2. ANGABEN ZUR BESTEHENDEN BERECHTIGUNG

- 2.1 * Ich bin einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellten Staat zur Erstellung von Brandschutznachweisen niedergelassen. Diese Tätigkeit ist mir nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt.

Staat der Niederlassung: _____

- 2.2 * Die Berechtigung zur Erstellung von Brandschutznachweisen ist in diesem Staat gesetzlich **nicht** an Voraussetzungen gebunden, die denen im Saarland geforderten vergleichbar sind

(Studium in einem Studiengang mit Schwerpunkt baulicher und technischer Brandschutz oder Ausbildung für mindestens den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst und danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung (§ 33 Absatz 1 Nummer 2 SAIG);

Studium der Fachrichtung Architektur, Hochbau (Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG) oder Bauingenieurwesen und danach mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung und Teilnahme an einer mindestens dreitägigen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme auf den Gebieten des baulichen und technischen Brandschutzes, die mit einer Prüfung abgeschlossen wurde (§ 33 Absatz 1 Nummer 3 SAIG)).

- 2.3 * Ich erfülle die genannten Anforderungen aber in tatsächlicher Hinsicht:

3. AUSBILDUNG UND BERUFLICHE TÄTIGKEIT

3.1 Angaben zur Ausbildung

von	bis	Institution	Art der Ausbildung

3.2 Abgelegte Prüfungen

am	Institution	Art der Prüfung

3.3 Praktische Erfahrungen / Praktische Tätigkeit

Ich bin nach Abschluss meiner Ausbildung mindestens zwei Jahre lang auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig gewesen.

von	bis	bei (Firmenname / Ort)	Art der Tätigkeit als Ingenieur/in

3.4 Angaben über absolvierte Fortbildungen

von	bis	Institution	Art der Ausbildung

4. NACHWEISE / ANLAGEN

Folgende notwendige Unterlagen (Kopien der Originaldokumente und deutsche Übersetzung) füge ich bei:

- 4.1 * Nachweis/e über die absolvierte/n Ausbildung/en
(z. B. Diplom-, Bachelor- und/oder Masterurkunde, Abschlusszeugnisse)
- 4.2 * Nachweis/e über abgelegte Prüfungen
- 4.3 * Nachweis/e über die praktische Tätigkeit
(z. B. Projektliste, Arbeitszeugnisse, Bestätigung des Arbeitgebers, Referenzen)
Aus den Unterlagen bezüglich der praktischen Tätigkeit muss zu ersehen sein, dass die antragstellende Person selbst Projekte unterschiedlichen Schwierigkeitsgrades bearbeitet hat. Die antragstellende Person soll hierzu eine Projektliste vorlegen, aus der sich ersehen lässt, dass sie mindestens 2 Jahre auf dem Gebiet der brandschutztechnischen Planung und Ausführung von Gebäuden oder deren Prüfung praktisch tätig ist. Die Projektliste soll bestätigt werden durch Bestätigungen des (ehemaligen) Arbeitgebers oder durch Vorlage von Projekten (je 3 Projekte aus 2 Jahren). Ein Teil der in der Liste aufgeführten Projekte soll jüngeren Datums sein.
Aus der Projektliste soll folgendes zu erkennen sein:
a) das Bauvorhaben
b) die Art des Bauvorhabens
c) die Art der brandschutztechnischen Leistung
d) Zeitraum
Dem Antrag muss auch eine Erklärung der antragstellenden Person beigelegt werden, dass die von ihr in der Projektliste aufgeführten brandschutztechnischen Leistungen selbständig bearbeitet wurden.
- 4.4 * Nachweis/e über absolvierte Fortbildungen
(z. B. Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate)

5. GEBÜHREN

Für die Bescheinigung der Berechtigung zur Erstellung von Standsicherheitsnachweisen wird eine Gebühr nach Aufwand (30,00 Euro je angefangene halbe Stunde) gemäß § 2 Absatz 8 Nummer 6 der Kostenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes erhoben.

6. ERKLÄRUNG

- * Bislang ist mir von keiner anderen deutschen Ingenieurkammer eine entsprechende Bescheinigung erteilt worden.

7. ERKLÄRUNG ZU DATENGESCHÜTZTEN ANGABEN

Unter Bezugnahme auf § 43 und § 37 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) erkläre ich:

- 7.1 Ich bin mit Angaben in Veröffentlichungen, in Listen, in Mitgliederhandbüchern, in Verzeichnissen sowie bei Auskünften durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

- * Ja * Nein

- 7.2 Ich bin mit der Veröffentlichung in elektronischen Medien durch die Ingenieurkammer des Saarlandes einverstanden.

- * Ja * Nein

- 7.3 Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

Ich versichere, dass alle vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort / Datum

Unterschrift des Anzeigenden

WICHTIGER HINWEIS

Die Bearbeitung des Antrags ist nur bei formgerechter Vorlage aller erbetenen Unterlagen möglich.

Sollte nach Vorlage aller Unterlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten über einen Eintragungsantrag nicht entschieden sein, gilt dieser als genehmigt (§ 34 Absatz 2 Satz 5 i. V. m. § 29 Absatz 3 Satz 2 SAIG i. V. m. § 42a SVwVfG).